

Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb um das ZENAPA-Zertifikat

1. Präambel

Im Rahmen des EU LIFE integrierten Projekts (IP) *Zero Emission Nature Protection Areas* (nachfolgend: „ZENAPA“) vergibt das *Institut für angewandtes Stoffstrommanagement* (nachfolgend: „IfaS“) ein innovatives Multi-kriterien-Zertifikat, das Klimaschutz, Biodiversität, regionale Wertschöpfung und soziales Engagement gemeinsam bewertet. Damit geht das IfaS über klassische CO₂-Kompensationsmodelle hinaus und unterstützen umfassend nachhaltige Projekte auf lokaler Ebene. Hierdurch wird ein Beitrag zur Erreichung der nationalen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele geleistet. Ausgewählte zertifizierte Projekte werden durch den ausgeschriebenen Wettbewerb unterstützt. Die Voraussetzungen und Bedingungen der Teilnahme behandelt das vorliegende Dokument.

2. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Sportvereine) aus den folgend aufgelisteten Landkreisen und kreisfreien Städten: Bad Dürkheim, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Donnersbergkreis, Frankenthal (Pfalz), Gernersheim, Kaiserslautern, Kaiserslautern (Stadt), Kusel, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Regionalverband Saarbrücken, Rhein-Pfalz-Kreis, Saarpfalz-Kreis, Speyer, St. Wendel, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier, Trier-Saargau, Vulkaneifel sowie Zweibrücken. Die Teilnahme erfolgt freiwillig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Gegenstand des Wettbewerbs

Gegenstand des Wettbewerbs sind Projekte, die ein oder mehrere ZENAPA-Zertifikate erhalten haben oder während des Teilnahmezeitraumes erhalten werden. Die zur Zertifizierung zugelassenen Projekte sind Projekte, welche ohne das Zertifikat in dieser Form nicht umgesetzt worden wären.

4. Art, Umfang der Unterstützung und zeitliche Befristung des Wettbewerbs

a) Art der Unterstützung

Bei der Unterstützung handelt es sich um einen Ankauf der Zertifikate, die den im Wettbewerbsprozess ausgewählten Teilnehmenden ausgestellt werden. Hierzu werden die eingereichten Projekte nach bestandener Prüfung zertifiziert und die Zertifikate der ausgewählten Projekte durch das IfaS, im Rahmen des ZENAPA-Projekts, angekauft.

b) Umfang der Unterstützung

Der Zertifikatsankaufswert setzt sich aus der Anzahl der erreichten ZENAPA-Zertifikate und deren Wert zusammen (siehe Leitfaden). Ziel ist es, ausgewählte Projekte mit 1.500 € (netto), durch den Erwerb von Zertifikaten,

zu unterstützen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag überschritten werden, der Gesamtwert wird jedoch pro Einrichtung in keinem Fall 15.000 € überschreiten.

c) Zeitliche Befristung des Wettbewerbs

Die Teilnahme am Wettbewerb ist befristet bis zum 30.09.2025 um 23:59 Uhr. Projekte, die entsprechend fristgerecht den Antrag auf Wettbewerbsteilnahme, bis zu diesem Zeitpunkt postalisch (Datum Poststempel) und per Mail eingereicht haben, werden als Wettbewerbsteilnehmende in Betracht gezogen. Für die Teilnahmeberechtigung entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Nach Eingang aller Anträge wird geprüft, welche Projekte unterstützt werden. Die ausgewählten Projekte werden anschließend benachrichtigt. Das Zieldatum der Bekanntgabe ist der 15.10.2025. Anschließend bleibt den Einrichtungen bis zum 31.01.2026 Zeit, ihre Maßnahmen umzusetzen und einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert bis zum 31.01.2026 um 23:59 Uhr an das IfaS zu übermitteln. Der Ankauf der Zertifikate erfolgt schnellstmöglich nach nachgewiesener Umsetzung.

5. Besondere Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahmeberechtigung ist weiterhin an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Durch das ZENAPA-Zertifikat werden Projekte unterstützt, die eine Klimaschutzmaßnahme und eine Naturschutz- oder Sozialmaßnahme aufweisen. Folgende Bedingungen gelten hinsichtlich der Maßnahmen als Teilnahmevoraussetzung:

- a) Die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme muss zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.01.2026 erfolgt sein. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- b) Die Umsetzung der Naturschutz- bzw. Sozialmaßnahme muss zwischen dem 01.11.2021 und dem 31.01.2026 erfolgt sein.
- c) Die Maßnahmen müssen für mindestens fünf Jahre erhalten und gepflegt werden. Das IfaS behält sich vor, unangekündigte Kontrollen durchzuführen (siehe Punkt 7). Eine vorzeitige Beendigung kann zum Verlust der Zertifizierung führen, ausgezahlte Gelder im Rahmen des Ankaufs der Zertifikate durch das IfaS müssten in diesem Fall zurückgezahlt werden. Bei einem erheblichen Wirkungsverlust der Naturschutzmaßnahme (z. B. ein Defekt eines Nistkastens) innerhalb der fünf Jahre muss für ein zeitnahen Austausch der jeweiligen Maßnahme gesorgt werden. Da manche Naturschutzmaßnahmen nicht zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden können, gilt dann die nächstsinnvolle Jahreszeit als „zeitnah“. Das IfaS freut sich über den Erhalt der Maßnahme über die Fünfjahresfrist hinaus.
- d) Die Anforderungen des Leitfadens „Das ZENAPA-Zertifikat und seine Anforderungen an die Biodiversitätsmaßnahmen“ sind einzuhalten.

6. Verfahren und einzureichende Dokumente

Zur Antragstellung haben Teilnahmeberechtigte das Downloadformular „Berechnungsformular“ vollständig auszufüllen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine Microsoft Excel-Datei mit Makros handelt und es daher zu Warnhinweisen im Virensch scanner kommen kann. Die Anmeldedaten sind wie folgt auszufüllen: Name: Anwender. Das Passwort-Feld ist leer zu lassen. Bestätigung mit „login“. Die Hinweise sind zu beachten. Sämtliche Daten sind wahrheitsgemäß anzugeben, die Richtigkeit der Daten muss bestätigt werden. Das Dokument

muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag zur Teilnahme am Wettbewerb beizufügen bzw. nach Umsetzung der Maßnahme nachzureichen:

1. Unterschriebenes Antragsdokument (siehe Beginn Abschnitt 6)
2. Als Nachweise über die Durchführung sind Rechnungen, Fotodokumentation und/oder Zeitungsartikel dem Antrag beizufügen. Über andere Nachweisformen kann im Einzelfall entschieden werden.
3. Nachweis über die Gemeinnützigkeit über den Bescheid des Finanzamts

Alle Unterlagen sind dem bis zum 30.09.2025 einzureichenden Antrag beizufügen. Lediglich Punkt 2, die Nachweise der Durchführung, können im Falle der Umsetzung nach der Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse bis spätestens 31.01.2026 nachgereicht werden (siehe Punkt 4c).

Bei Fragen oder technischen Problemen mit dem Berechnungsformular ist eine Kontaktaufnahme per Mail an zenapa-wettbewerb@umwelt-campus.de, mit dem Betreff „Frage ZENAPA Zertifikat“, möglich. Alle finalen Unterlagen sind als Scan an selbige Adresse, mit dem Betreff „Bewerbung ZENAPA-Zertifikat“, zu schicken sowie per Post an folgende Adresse:

*Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld
z. Hd. Emanuel Altmeier
Postfach 13 80
55761 Birkenfeld*

Das IfaS prüft nach Eingang der Unterlagen alle Dokumente und entscheidet über die Teilnahmeberechtigung des Projekts. Die Teilnehmenden erhalten voraussichtlich am 15.10.2025 Bescheid, ob ihr eingereichtes Projekt angenommen oder abgelehnt wurde. Die Mittelauszahlung für die ausgewählten Projekte erfolgt nach dem Eingang der Nachweise über die Durchführung und der Prüfung aller Unterlagen durch das IfaS.

7. Besondere Pflichten für die zur Unterstützung ausgewählten Projekte

Wird ein Projekt für die Unterstützung im Rahmen des Wettbewerbs ausgewählt, sind besondere Pflichten zu erfüllen:

- Das erhaltene Zertifikat muss an einem geeigneten Ort der gemeinnützigen Einrichtung ausgehängt werden. Hierzu kann etwa das Vereinsheim eines Sportvereins zählen.
- Der Erhalt der Unterstützung muss auf der Vereinswebsite oder Social-Media-Kanälen unter Verwendung des ZENAPA-Logos sowie des EU LIFE-Logos erwähnt werden. Die Bilddateien können beim IfaS angefragt werden.
- Der Erhalt der Unterstützung verpflichtet den/die Antragstellende Wirkungs- und Entwicklungskontrollen sowie sonstige im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten stehenden Untersuchungen zu dulden. Dies gilt für die Europäische Kommission, die Hochschule Trier, Institut für angewandtes Stoffstrommanagement und die von diesen Stellen beauftragten Personen. Dieser Personenkreis hat ferner das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschusszahlung und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Aus-

künfte einzuholen. Die Auskunftspflichtigen, also alle die eine Zuschuss infolge des Wettbewerbs erhalten haben, haben die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zuzulassen und sind zur Begleitung des beauftragten Kontrollpersonals verpflichtet.

8. Datenschutzhinweis

Die Datenschutzbestimmungen stehen der antragsstellenden Einrichtung über die Webseite zum Download bereit. Mit Einreichung des Antrags erklärt die teilnehmende Einrichtung, über die Erklärung zum Datenschutz informiert worden zu sein und die beschriebenen Bestimmungen zu akzeptieren. Der Einrichtung ist bekannt, dass ihre Daten vertraulich und nur zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, verwendet werden.

Birkenfeld, den 04.08.2025